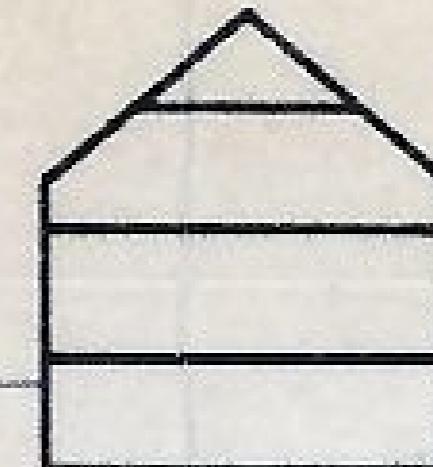
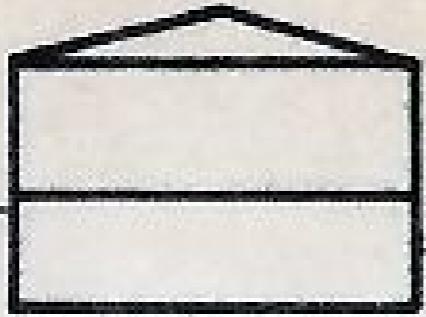


Regelschnitt A - B



Regelschnitt C - D

M - 1: 500

BEBAUUNGSPLAN

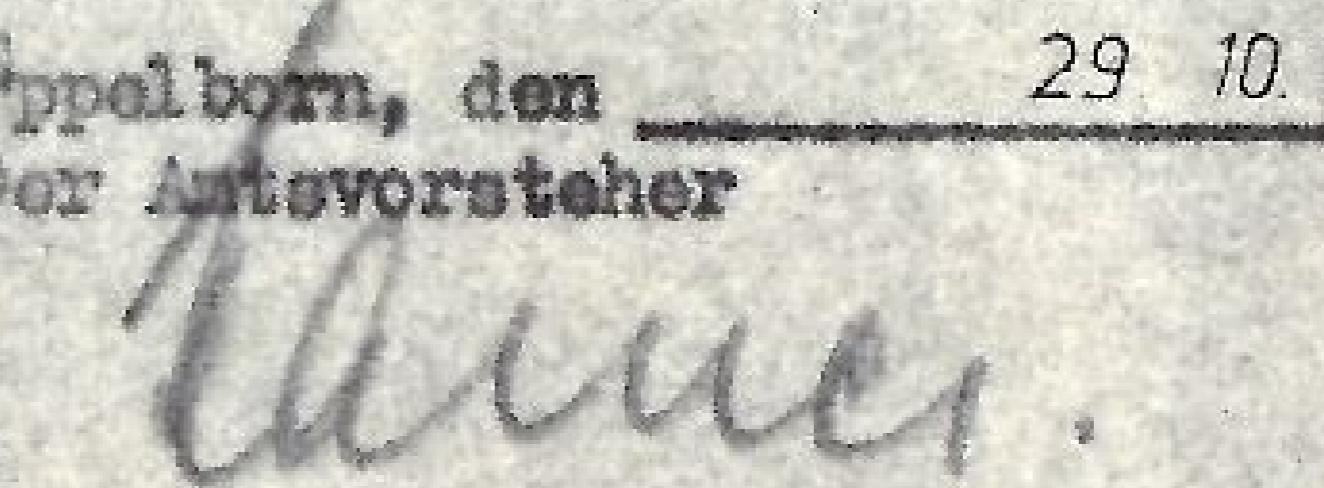
GELÄNDE: „AM MICHELSWALD II“

M = 1:500

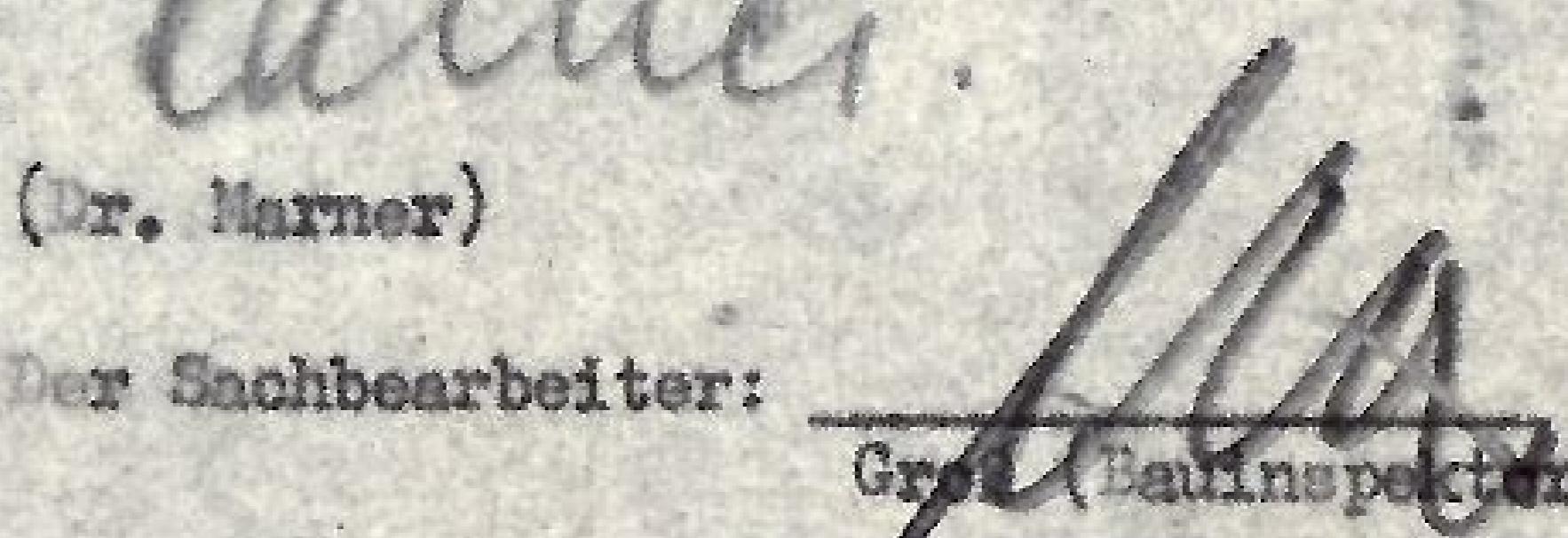
GEMEINDE H A B A C H
KREIS OTTWEILER

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung von 9.12.1965 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde durch das Amtsbauamt Eppelborn auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme der Katazvermessungsannten.

Eppelborn, den 29. 10. 1968
Der Amtsvorsteher


(Dr. Marner)

Der Sachbearbeiter:


G. Baumgärtner 2.9.

Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

	<u>LAUT PLAN</u>
1 Geltungsbereich	<u>ALLGEM. WOHNGEBIRG</u>
2 Art der baulichen Nutzung	<u>LAUT PLAN</u>
2.1 Baugebiet	<u>nach BNVO</u>
2.1.1. zulässige Anlagen	<u>nach BNVO</u>
2.1.2. ausnahmeweise zulässige Anlagen	<u>nach BNVO</u>
3 Maß der baulichen Nutzung	<u>LAUT PLAN</u>
3.1. Zahl der Vollgeschosse	<u>LAUT PLAN</u>
3.2. Grundflächenzahl	<u>LAUT PLAN</u>
3.3. Geschoßflächenzahl	<u>LAUT PLAN</u>
3.4. Baumasenzahl	<u>ENTW/LIT</u>
3.5. Grundflächen der baulichen Anlagen	<u>ENTW/LIT</u>
4 Bauweise	<u>offene</u>
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücke	<u>LAUT PLAN</u>
6 Stellung der baulichen Anlagen	<u>LAUT PLAN</u>
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	<u>ENTW/LIT</u>
8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschäftsgrundboden)	<u>LAUT PLAN</u>
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	<u>LAUT PLAN</u>
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	<u>ENTW/LIT</u>
11 Baugrundstücke für den Gemeindebedarf	<u>ENTW/LIT</u>
12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgese. Flächen	<u>GESAMTER GELTUNGSBEREICH</u>
13 Baugrundstücke für besondere baul. Anlagen die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebaul. Gründe insbes. solchen des Verkehrs bestimmt sind	<u>ENTW/LIT</u>
14 Grundstücke die von der Bebauung freizuhalten sind u. ihre Nutzung	<u>ENTW/LIT</u>
15 Verkehrsfächen	<u>LAUT PLAN</u>
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsfächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsfächen	<u>LAUT PLAN</u>
17 Versorgungsflächen	<u>entfällt</u>
18 Führung oberirdischer Versorgungsleitungen und Anlagen	<u>ENTW/LIT</u>
19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und sonstigen Abfallstoffen	<u>ENTW/LIT</u>
20 Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeit-, und Badeplätze, Friedhöfe	<u>ENTW/LIT</u>
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen und anderen Bodenschätzen	<u>ENTW/LIT</u>
22 Flächen für Land- und Forstwirtschaft	<u>LAUT PLAN</u>
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungswegen zu Gunsten der Allgemeinheit eines Erreichungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	<u>ENTW/LIT</u>
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze u. Gemeinschaftsgärten	<u>ENTW/LIT</u>
25 Flächen für Gemeinschaftsgebäude, die für Wohngebiete oder Betriebseinheiten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	<u>ENTW/LIT</u>
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung	<u>ENTW/LIT</u>
27 Anpflanzen von Blumen und Sträuchern	<u>ENTW/LIT</u>
28 Bindungen für Bepflanzungen um für die Erhaltung von Blumen, Sträuchern und Gewässern	<u>ENTW/LIT</u>

Aufnahme von

Festsetzungen über die weitere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BbauG in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

ENTW/LIT

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbau- gesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

ENTFÄLLT

Kennzeichen von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

- 1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderliche sind ENTFÄLLT
2 Flächen, bei denen bes. baul. Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erf. sind ENTFÄLLT
3 Flächen, unter den der Bergbau umgeht gesamter Geltungsbereich
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind ENTFÄLLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

ENTFÄLLT

Planzeichenklärung

Geltungsbereich

Bestehende Gebäude

Geplante Gebäude

Bestehende Straßen

Geplante Straßen

Bestehende Grundstücksgrenzen

Geplante Grundstücksgrenzen

Baulinie

Baugrenze

Entwässerung

Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsfächen

Geschoßzahl

Z

Grundflächenzahl

GRZ

Geschoßflächenzahl

GFZ

Flurgrenzen

Offenlegungsraumvermerke

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 vom 11.12.1967 bis zum 11.1.1968 ausgestellt.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 18.1.1968 geschlossen.

Haßbach, den 18.1.1968

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt:

Saarbrücken, den 3. März 1969
Der Minister für Öffentliche Arbeiten
Wohnungsbau des Innern
I. A. - Oberste Landesbaubehörde -
IV A - 7 - 4464/168 Rh/Jo

gez. WÜRKER

Die öffentl. Auslegung gem. § 12 BBauG wurde am 21. März 1969 ortstypisch bekanntgemacht

Haßbach, den 21.3.1969
Der Bürgermeister

gez. Bradl

16/835 Juni 1966, Nr. 24 Seite 43
örtliche Bauvorschriften (Satzung)
der Gemeinde Habach für den Bebauungsplan
„Am Michelswald II“

(2) Die Dächer angebauter Garagen sind mit gleicher Neigung in die Dachfläche des Hauptgebäudes einzubeziehen und als Satteldächer auszubilden, deren Firstlinien mittig der Garagen-tiefen verlaufen müssen.

Bei freistehenden Garagen ist das Dach als Flachdach oder flachgesigtes Pultdach mit maximal 8° Dachneigung auszubilden.

(3) Straßenseitige maximale Garagenhöhe = 2,60 m; Garagen-tiefe einheitlich = 6,00 m; talseits sind Kriechkeller unter den Garagen je nach Geländegefälle zulässig.

(4) Doppelgaragen sollen in der äußeren Erscheinung eine Einheit bezüglich der Öffnungsmaße, des Außenputzes, des Anstrichs, der Torausführung und der Gesimsausbildung bilden.

§ 5

Gestaltung der Einfriedigung

(1) Bei bergseitigen Hanggrundstücken sind bis zu 60 cm hohe massive Bankette, talseits 10 cm hohe Randsteine als Grundstückstrennung gegenüber dem Gehweg auszuführen.

(2) Seitlich vor der Baulinie Maschendraht- oder Holzzaun bis zu 1,00 m Höhe.

(3) Im rückwärtigen Gelände Maschendrahtzaun bis zu einer Höhe von 1,50 m oder Bepflanzung (Hecke, Sträucher) im entsprechenden Abstand von den Grundstücksgrenzen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 5 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- DM, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000,- DM geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Habach, den 16. Mai 1966

Der Bürgermeister

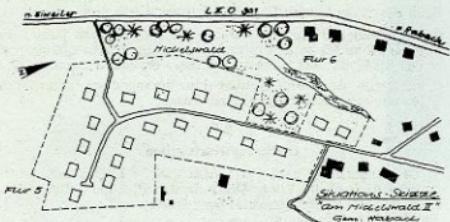
Bradl

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 (Amtsbl. S. 123) werden mit Genehmigung des Ministers des Innern - Oberste Landesbaubehörde - für das unten näher gekennzeichnete Gebiet folgende örtlichen Bauvorschriften erlassen:

§ 1

örtlicher Geltungsbereich

(1) In den örtlichen Geltungsbereich dieser Verordnung fallen nachfolgend aufgeführte Flurstücke der Gemarkung Habach, Flur 5, Flurstücke Nr. 142, 336/143, 337/144, 338/144 und teilweise die Nr. 263/127, 264/127, 128, 129, 130, 131, 265/132, 266/132, 133, 450/134, 451/134, 135. Flur 6, Flurstücke Nr. 1/38, 333/1.



§ 2

Gestaltung der Hauptgebäude

(1) Die Geschoßhöhen dürfen maximal 2,80 m betragen.
 (2) Dachform und Dachneigung werden wie folgt festgesetzt: Die drei eingeschossigen Häuser nordöstlich der Erschließungsstraße als Satteldach, 40° Neigung auf 75 cm hohem Kniestock. Sämtliche übrigen Gebäude: Sateldächer (auch versetzt) bis maximal 20° Neigung.

(3) Dachüberstände (ohne Rinne) 0-40 cm.

(4) Dachaufbauten nur bei den eingeschossigen Häusern mit Kniestock zulässig.

§ 3

Gestaltung der Anbauten

(1) Anbauten müssen in der gleichen Neigung abgeschleppt und mit dem gleichen Material abgedeckt werden wie die Hauptgebäude.

(2) Bei den bergseitigen Häusern können Anbauten im Falle einer L-förmigen Bauweise abgewalmt werden. Das Hauptgebäude ist jedoch beiderseits mit Giebelflächen zu versehen.

§ 4

Gestaltung der Garagen

(1) Anordnung innerhalb des Gebäudes möglich, falls die Bedingungen des § 3 GarVO vom 23. Dezember 1965 (Amtsbl. S. 1093) erfüllt werden.

145,60 qm. gebaueten aus

75,810 qm. genehmigt

Kopie der Gde. Einzelhandel